



Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten neben den nachfolgenden besonderen Ausstellungsbedingungen für die Internationale Kulturbörse Freiburg (IKF), im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs, auch die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen (Bedingungen FAMA) des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (siehe nächste Seiten).

Besondere Ausstellungsbedingungen

31. Internationale Kulturbörse Freiburg – Fachmesse für Bühnenproduktionen, Musik und Events 20. Januar bis 23. Januar 2019

Ort

Messe Freiburg
Europaplatz 1
79108 Freiburg

Öffnungszeiten der Fachmesse im Ausstellungsbereich:

Mo. 21.01.2019 bis Mi. 23.01.2019 täglich von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr

1. Anmeldung | Zulassung

Die vom Aussteller in der Anmeldung gemachten Angaben dienen als Zulassungsgrundlage durch die FWTM. Die elektronische Übermittlung der Anmeldedaten wird automatisch per E-Mail bestätigt und stellt noch keine endgültige Bestätigung dar. Der Aussteller wird mit diesen Angaben nach Zulassung durch die FWTM, Vertragspartner im Rahmen der 31. IKF 2019. Die Zulassungsbestätigung inkl. Hallenplan mit Kennzeichnung des Standplatzes wird dem Aussteller gesondert per E-Mail zugeschickt. Die FWTM wird sich darum bemühen, bei der Standzuteilung die Wünsche des Ausstellers zu berücksichtigen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Die FWTM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

2. Kostenüberblick

2.1. Standmieten 2019 (netto; für alle drei Messtage)

Reihenstand ab 4m ²	95,00 EUR je m ²
Eckstand ab 6m ²	110,00 EUR je m ²
Kopfstand ab 12m ²	117,00 EUR je m ²
Blockstand ab 25m ²	128,00 EUR je m ²

Im Standmietpreis enthalten ist:

- Teppichboden (anthrazit),
- Auf- und Abbau des gewählten Standsystems (Standbegrenzungs wände System „Loga“ oder System „Octanorm“),
- Ausstellerausweise in Abhängigkeit von der Standgröße:
 - bis 12 m² Standfläche 2 Ausstellerausweise,
 - ab 15 m² Standfläche 3 Ausstellerausweise,
 - ab 25 m² Standfläche 4 Ausstellerausweise.

Frühbucherrabatt

15% Premium-Frühbucherrabatt auf die Standmiete (Netto-Quadratmeterpreis) bis zum 30.04.2018.

10% Frühbucherrabatt auf die Standmiete (Netto-Quadratmeterpreis) bis zum 30.06.2018.

2.2. Obligatorische Zusatzkosten

2.2.1. AUMA-Beitrag

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden als AUMA-Betrag je m² Standfläche **0,60 EUR** erhoben. Die Beiträge werden getrennt in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

2.2.2. Ausstellerverzeichnis | IKF-Katalog

Für die 31. IKF 2019 wird ein offizieller Messekatalog erstellt, in dem sämtliche Aussteller mit der in der Anmeldung angegebenen Bezeichnung in das Ausstellerverzeichnis aufgenommen werden, sofern die Anmeldung bis 30.10.2018 erfolgt ist. Anmeldungen bis zum 31.12.2018 werden in die gedruckte Nachtragsliste aufgenommen. Abweichende Angaben bedürfen der Zustimmung der FWTM. Zusätzlich zum Messekatalog werden die Daten im Online-Ausstellerverzeichnis veröffentlicht. **Der Basis-Ausstellereintrag im Katalog ist verpflichtend** und wird mit 32,00 EUR berechnet. Darin enthalten sind folgende Informationen:

- Name Firma/Künstler
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Mobiltelefon, E-Mail, Internet)
- Branchen-/Genreangabe (Auswahlfelder)
- Standnummer

Darüber hinaus können weitere **Zusätze zum Katalogeintrag** (Kurzbeschreibung, Künstlerliste, Produktionenliste, Logo) optional gegen Aufpreis gebucht werden. Im **Online-Ausstellerverzeichnis** umfasst der Ausstellereintrag die gleichen Inhalte. Darüber hinaus kann optional gegen Aufpreis die Verlinkung mit bis zu zwei Internet-Adressen gebucht werden. Für alle Angaben im Ausstellerkatalog übernimmt der Veranstalter keine Gewähr. **Stichtag** für Katalogeinträge im **gebundenen Ausstellerkatalog** ist der **30. Oktober** eines jeden Jahres, 24:00 Uhr. Bis dahin kann der Eintrag jederzeit eingesehen und bearbeitet werden. Danach sind aufgrund des Katalogdrucks keine Änderungen mehr möglich. Einträge und Änderungen für die gedruckte **Nachtragsliste** werden **bis zum 31. Dezember** eines jeden Jahres, 24:00 Uhr berücksichtigt. Die Nachtragsliste wird vor Ort zusammen mit dem Katalog ausgegeben.

2.2.3. Standard Stromanschluss

Ein Stromanschluss mit 230V Wechselstrom (Steckdose bis 3kW) wird jedem Stand pauschal mit 55,00 EUR inkl. Verbrauch berechnet. Zusätzlich benötigte Stromanschlüsse oder Starkstromanschlüsse können als zubuchbare Serviceleistungen in der Aussteller-Lounge gebucht werden.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Mehrwertsteuer.

3. Aussteller-Lounge | Serviceleistungen

Ab Mitte Juli 2018 bis Ende Oktober 2018 können Sie nach erfolgreicher Registrierung in der Aussteller-Lounge Ergänzungen und Änderungen für folgende Bereiche vornehmen:

- Ausstellerdaten verwalten,
- Aussteller-Katalogeintrag bearbeiten → Logo-Upload, Buchen von „vertretene Künstlern“ und „buchbaren Produktionen“,
- Servicebestellungen für Ihren Stand vornehmen (zusätzlicher Strom, Mietmöbel, farbiger Teppich, Internetzugang, Dekopflanzen, Maler- und Tapezierarbeiten, abschließbare Octanorm Kabine, zusätzliche Ausstellerausweise, Beleuchtung, etc.),
- Bei Elektro- und Wasserinstallationen, Deckenabhängungen, Sicherheitsdienst, Reinigungspersonal sowie dem Einsatz von Arbeitsgeräten (Kräne, Gabelstapler, Arbeitsbühnen) dürfen nur die von der FWTM bezeichneten Servicepartner beauftragt werden. Die entsprechenden Adressen werden für Sie bereitgestellt.



31. INTERNATIONALE KULTURBÖRSE FREIBURG 20.–23. Januar 2019

Messe für Bühnenproduktionen,
Musik und Events

Trade Fair for Stage Productions,
Music and Events

Stornierungen von Serviceleistungen nach Rechnungsstellung werden mit einer Gebühr von 20,00 EUR berechnet.

4. Internet

Wer eine Internetverbindung benötigt, um lediglich Emails zu checken oder auch seine Termine zu überprüfen, kann einen W-LAN Anschluss buchen. Bei Produktionen und Videos, die über Youtube oder ähnliches gezeigt werden sollen, empfehlen wir die Dateien auf einem geeigneten Speichermedium (USB-Stick, CD) zu speichern.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Verkehr im W-LAN ebenso unberechenbar bleibt wie auf unseren Autobahnen – er hängt von der Anzahl der Nutzer ebenso ab wie vom Standbau in den Hallen, beides ist auf Messen nicht beeinflussbar. Auch selbst eingerichtete Hotspotsstören dieses eingerichtete Netzwerk. Wenn Sie darauf angewiesen sind, dass Ihr Stand mit einer garantierten Bandbreite versorgt wird und Sie die Möglichkeit haben möchten, Videos direkt aus dem Internet zu präsentieren, ist ein leitungsgebundener Zugang zum Datennetz (LAN-Anschluss) noch immer die beste Option. Beide Anschlüsse können als Serviceleistung in der Aussteller-Lounge gebucht werden.

5. Zahlungsbedingungen | Besteuerungsgrundlage

Die Rechnung (Standmiete inkl. gebuchter Servicebestellungen) wird ca. 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (KW 50) an die angegebene Adresse versendet. Alle nach KW 50 ausgestellten Rechnungen sind sofort zahlbar. Einwendungen gegen die Berechnung der Standmiete können nur innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden. Bei Zahlungsverzug kann die Ausstellungsleitung nach vorheriger Mahnung ohne Stellung einer Nachfrist über nicht vollbezahlte Stände anderweitig verfügen. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung des Veranstalters und nur bis zur Rechnungsstellung kostenfrei möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR je Änderung je Rechnung erhoben. Der angemeldete Aussteller ist Leistungsempfänger und bestimmt damit die umsatzsteuerliche Handhabung. Unabhängig von einer hiervon abweichenden Rechnungsanschrift erfolgt die Besteuerung der berechneten Leistungen aufgrund des genannten Ausstellers. Er haftet ggfs. neben dem postalischen Rechnungsempfänger für sämtliche Forderungen.

6. Standbelegung

Die Standzuteilung erfolgt durch die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG (FWTM). Die FWTM wird sich darum bemühen, bei der Standzuteilung die Wünsche des Ausstellers zu berücksichtigen.

7. Standgestaltung

Die Ausstattung der Stände ist Sache der Aussteller. Bei der Gestaltung der Ausstellungsstände sind Standabgrenzungswände zu den Nachbarständen zwingend vorgeschrieben. Standaufbauten über 3m bedürfen einer gesonderten Genehmigung der FWTM. Bebauungen bzw. Einrichtungen sind innerhalb der Standgrenzen so einzuordnen, dass Nachbaraussteller nicht beeinträchtigt werden. Jegliche Sonderaufbauten sind der Messeleitung mindestens 2 Monate vor Messebeginn einzureichen. Die leihweise Überlassung der von der Ausstellungsleitung errichteten

Messestandrück- und -seitenwände der gebuchten Standsysteme (so weit zur Standabgrenzung notwendig) haben durchgehend eine Höhe von 2,50 m und pro Wandelement eine Breite von 1,00 m.

7.1. Standgestaltung der Standsysteme

Die Wände des **Octanorm-Systems** sind 1,5 cm dick und aus hellgrau beschichteter Hartfaserplatte in Alurahmen. Ein Bekleben dieser Wände ist nur mit rückstandsfrei entfernbar doppelseitigem Klebeband möglich (Bsp. Tesa Power Strips). Für eventuell entstandene Schäden sowie die Kosten für Reparaturen an den Wänden durch Bekleben haftet der Aussteller. Die offenen Standseiten können mit einer Blende abgeschlossen werden.

Die Wände des **Loga-Systems** bestehen aus braunen Holzplatten mit einer Dicke von 2,5 cm und werden nur im Rohbau erstellt; sie müssen von den Ausstellern bespannt oder unter Verwendung eines leicht löslichen Klebstoffes tapeziert (und ggf. gestrichen) werden. Eine Tapezierung des Loga-Systems mit weißer Raufasertapete durch den Veranstalter kann in den Serviceleistungen zum Preis von 17,00 EUR netto pro lfd. Wandmeter optional dazu gebucht werden. Das Streichen der (nicht tapezierten) Wände ist nicht gestattet. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein (Brandschutzklasse 1). Beim Streichen der Wände ist darauf zu achten, den Hallenteppich nicht zu beschädigen. Bei Beschädigungen (Farbflecken, Brandlöcher im Teppich etc.) innerhalb der Standfläche hat der Aussteller keinen Anspruch auf Beseitigung. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Verstrebungen und zusätzliche Seitenwände bei Octanorm-Standsystemen: Bitte beachten Sie, dass aufgrund von sicherheitstechnischen Vorgaben zur Stabilisierung bei allen Ständen eine zusätzliche Querverstrebung verbaut wird. Die Anzahl der benötigten Querstreben richtet sich nach der Größe des Standes. Diese Verstrebungen sind fester Bestandteil des Standbaus und dürfen nicht entfernt werden. Bei Kopfständen ab 12m² mit einer Rückwand von 4m Breite (beide Standsysteme) müssen in Abhängigkeit von den gebuchten Standsystemen der umliegenden Stände zur Stabilisierung zusätzliche Seitenwände von je 1m Breite verbaut werden. Diese Seitenwände sind fester Bestandteil des Standbaus und dürfen nicht entfernt werden.

8. Wichtiger Hinweis für den Messebau

Das Bekleben, Nageln und Bohren der Messehallenwände, Türen, Glasflächen und des Hallenbodens ist nicht gestattet. Eventuell entstehende Schäden werden Ihnen weiterberechnet. Das Kleben von Teppichboden auf dem Hallenboden ist nur mit rückstandsfrei entfernbar Profi-Verlegeband für Teppich- und PVC-Beläge (DIN 18365) gestattet.

9. Aufbau

Sonntag, 20. Januar 2019, 8:00 Uhr – 18:00 Uhr

Logasystemstände mit deren Aufbau am Auftag bis 12:00 Uhr nicht begonnen wurde, werden auf Kosten des Ausstellers tapeziert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig wird, kann in dringenden Fällen – sofern die Hallenkapazitäten dies zulassen – bei der Veranstaltungsleitung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung gestellt werden. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor Messebeginn bei der Messe Freiburg eingegangen sein. Zusätzliche Auftage sind nicht in allen Hallen möglich und in jedem Fall kostenpflichtig. Die Gebühr für einen zusätzlichen Auftag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr beträgt 250,00 EUR.



Für jede weitere Stunde nach 17:00 Uhr bis max. 22:00 Uhr werden 50,00 EUR pro Stunde erhoben.

Am Auftag erhalten Sie auch Ihre Aussteller- und Parkausweise an der Information im Foyer (zwischen Halle 2 und Halle 3).

10. Standnutzung außerhalb der Öffnungszeiten

Die Nutzung des Messestands außerhalb der Messeöffnungszeiten (z.B. für Besprechungen, Standpartys) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die FWTM und muss der FWTM mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich avisiert werden. Die Nutzung des Standes ist bis maximal 22:00 Uhr möglich.

11. Abbau

Beginn des Abbaus: Mittwoch, 23. Januar 2019, 19:00 Uhr

Beendigung des Abbaus: Donnerstag, 24. Januar 2019, 12:00 Uhr

Der vorzeitige Abbau ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Messeleitung zulässig. Verletzt der Aussteller diese Pflicht schuldhaft, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe an den Veranstalter (FWTM) zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt 10 % der Standmiete pro angefangener Stunde, während derer der Stand nicht durchgängig besetzt war. Die Stände sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Standausrüstungen, der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller.

12. Standbetreuung | Auf- und Abbau

Während der gesamten Dauer der jeweiligen Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig; bei einem Verstoß gegen diese Regelung ist die FWTM berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der Standmiete, mindestens jedoch 500,00 EUR, zu verlangen. Die FWTM ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Messeöffnungszeiten die Stände nicht besetzt halten, ein nicht zugelassenes Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, von der Beteiligung an zukünftigen IKF-Veranstaltungen auszuschließen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags sowie der Geltendmachung sämtlicher der FWTM dadurch entstehenden Schäden bleibt unberührt.

13. Mitaussteller | Gemeinschaftsstände

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm bereits zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst Dritten zu überlassen oder zu tauschen. Hat der Aussteller den Wunsch, einen Mitaussteller nachträglich (nach bereits erfolgter Anmeldung des Hauptausstellers) zu beteiligen, muss dies dem Veranstalter umgehend mitgeteilt und durch diesen genehmigt werden. Die Beteiligung eines Mitausstellers an einem Stand ist abhängig von der gebuchten Standgröße. Als Gemeinschaftsstand zählt ein Stand, an dem ein Hauptaussteller und mindestens ein Mitaussteller vertreten sind. Alle Aussteller eines Gemeinschaftsstandes müssen je eine Mindestgröße von 4m² Standfläche anmieten. Zusatzleistungen und Leistungen für Mitaussteller können ausschließlich durch den Hauptaussteller gebucht werden und werden auch nur über den Hauptaussteller abgerechnet. Der Hauptaussteller ist Leistungsempfänger und bestimmt damit die umsatzsteuerliche Handhabung für alle Leistungen in Verbindung mit der Teilnahme als Gemeinschaftsstand. Ein

Vertrag zwischen der FWTM und dem Mitaussteller kommt nicht zustande. Der Hauptaussteller ist verantwortlich für die rechtzeitige Information seiner Unteraussteller über entsprechende Buchungsmöglichkeiten. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller und die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.

14. Anzeige von Mängeln

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sowie fehlende bestellte Serviceleistungen sind der FWTM unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Auftag, schriftlich mitzuteilen, so dass die FWTM etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die FWTM.

15. Rücktritt | Vertragsaufhebung

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss dem Aussteller ausnahmsweise von der FWTM ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so ist die FWTM berechtigt, eine pauschale Entschädigung (Stornopauschale) zu verlangen. Die Höhe der Stornopauschale hängt davon ab, wann der FWTM die (schriftliche) Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen:

Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung des Ausstellers bei der FWTM	Höhe der Stornopauschale in % bezogen auf die Entgelte und die Vergütungen, die der FWTM bei Vertragsdurchführung zustünden
Bis einschl. 30. September 2018	25%
Zw. 01. Oktober und 30. November 2018	50%
Ab 30. November 2018	100%

Unabhängig von einer Nachbelegung der Standfläche kann die FWTM im Falle einer Stornierung eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR berechnen. **Zusätzlich zu der Schadenspauschale hat der Aussteller die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen.** Weist der Aussteller nach, dass der FWTM kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der niedriger ist als die Stornopauschale, hat er nur den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten. Zusätzlich zu der Stornopauschale hat der Aussteller die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen. Etwa entstehende Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Ausstellers. Die FWTM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der FWTM verletzt und der FWTM ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. In diesen Fällen ist die FWTM neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller die vereinbarte Standmiete als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Das Recht der FWTM, einen weiter gehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen



Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der FWTM nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

16. Besondere Vorschriften

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich. Das Rauchen ist innerhalb der Ausstellungshallen verboten. Der Einsatz von Gasflaschen innerhalb der Hallen und Zelthallen ist grundsätzlich verboten. Das Benutzen von gasgefüllten Luftballons bedarf der vorherigen Genehmigung der Messeleitung. Doppelstöckige Stände bedürfen der vorherigen Genehmigung der dafür zuständigen Behörden. Werbeaktivitäten sowie die Verteilung von Prospektmaterial sind auf den eigenen Messestand des Ausstellers beschränkt. Promotionsaktionen in den Gängen und auf den Allgemeinflächen sind nicht gestattet. Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele sind grundsätzlich untersagt.

17. Müllentsorgung

Der Aussteller wird während der Ausstellung gebeten, seinen Müll getrennt nach Sorten zu sammeln und täglich nach Ausstellungsende in die Gänge zu stellen oder einen externen Dienstleister mit der Standreinigung zu beauftragen. Die Gänge der Messehalle werden täglich von Seiten des Veranstalters gereinigt. Der Aussteller ist für die fachgerechte Entsorgung des angefallenen Abfalls während des Auf- und Abbaus selbst verantwortlich. Hinter den Messehallen sind entsprechende Container zur Entsorgung von Verpackungs- und Standbaumaterialien bereitgestellt.

18. Verbot von Musik

Sämtliche akustische Darbietungen an den Messeständen sind nicht gestattet.

19. Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung innerhalb des Messegeländes einschließlich Bier und Getränkelieferungen erfolgt ausschließlich durch die vertraglich gebundenen Unternehmen. Die Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt sowie der Ausschank alkoholhaltiger Getränke bedarf einer besonderen Genehmigung der FWTM sowie einer gaststättenrechtlichen Genehmigung, für die der Aussteller selbst verantwortlich ist. Das gleiche gilt für die – auch unentgeltliche – Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben), wenn diese dem Aussteller durch professionelle Caterer geliefert werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz, auch wenn er kostenlos erfolgt. Auch hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, ist außerhalb der Gaststätten um 21:00 Uhr einzustellen.

20. Verbot von Einweggeschirr

Die Verwendung von Einweggeschirr ist untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwertbarem Mehrweggeschirr, z. B. Gläsern, oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Dosen, Kunststoffbecher sowie Einwegflaschen dürfen nicht ausgegeben werden. Die Abgabe von Speisen in Einweggeschirr und Einweg-Portionspackungen ist nicht gestattet.

21. Werbeaktivitäten des Veranstalters

Der Aussteller stimmt mit der Messeteilnahme der Verwendung von durch den Veranstalter bzw. in dessen Auftrag aufgenommenen Fotos von

seinem Messestand oder den ausgestellten Exponaten einschließlich der darauf abgebildeten Marken und sonstigen Unternehmenskennzeichen durch die Veranstaltungen der IKF in deren Werbe- und Kommunikationsmitteln zu. Der Veranstalter ist berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die Veranstaltungen der IKF in beliebiger Form (Brochüren, Messekatalog, Anzeigen, Plakate, Internet etc.) zu verwenden.

22. GEMA

Für die GEMA-Anmeldung, bei Verwertung von gemapflichten Leistungen am Messestand, hat jeder Aussteller selbst zu sorgen bzw. die Kosten zu tragen.

23. Besondere Rücksichtnahme auf den Flugbereich

Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Ausstellungsgeländes der Verkehrslandeplatz Freiburg und der Hubschrauberlandeplatz auf der Chirurgie der Universitätsklinik Freiburg befindet. Der Aussteller hat alles zu vermeiden, was den dortigen Flugbetrieb stören oder gar gefährden könnte, insbesondere: Es dürfen keine Lichtquellen (z. B. Laser o. ä. intensive Lichtquellen) installiert oder betrieben werden, die bei Flugbetrieb die Luftfahrzeugbesatzungen stören oder gar blenden können. Es dürfen keine Funkanlagen oder Funksprechgeräte installiert oder betrieben werden, von denen Störungen der Funk- oder Funknavigationsanlagen des Verkehrslandeplatzes oder des Hubschrauberlandeplatzes oder der Anlagen an Bord der dort verkehrenden Luftfahrzeuge ausgehen. Jegliche Emissionen sind unzulässig, die zur Sichtbehinderung für die am Verkehrslandeplatz oder am Hubschrauberlandeplatz verkehrenden Luftfahrzeuge führen könnten. Die Ausstellungsleitung weist darauf hin, dass bei Flugbetrieb mit entsprechenden Emissionen wie Lärm etc. der verkehrenden Luftfahrzeuge zu rechnen ist.

24. Hausordnung

Das Übernachten in den Hallen ist untersagt. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, eine Hausordnung mit weiteren Hinweisen, Terminen und Formularen zu erlassen und spätestens mit Stand zuteilung an die Aussteller zu übergeben.

25. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich im Einklang mit den hierfür geltenden gesetzlichen Regeln, insbesondere zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn der Betroffene hierzu ausdrücklich eingewilligt hat oder die Weitergabe durch eine entsprechende gesetzliche Regelung vorgesehen ist.

26. Höhere Gewalt | Veranstaltungsabsage

Ist die FWTM infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Ausfall der Stromversorgung) gezwungen, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Veranstaltungen der Internationalen Kulturbörse Freiburg zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche gegen die FWTM. Wenn die FWTM die Veranstaltungen absagt, weil sie die



Veranstaltungen wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die die FWTM nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil der FWTM die Durchführung der Veranstaltungen unzumutbar geworden ist, dann haftet die FWTM nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Veranstaltungen ergeben.

27. Irreführende Eintragungsangebote und allgemeine Kontaktaufnahmen anderer Firmen

Leider kommt es immer wieder vor, dass Aussteller irreführende Eintragungsangebote erhalten, um in so genannte Messe- und Ausstellerverzeichnisse aufgenommen zu werden. Bekannte Unternehmen und Online-Verzeichnisse sind art-living.info, Expo Guide, International Fairs Directory, Handwerk-Markt.com, Handcraft-market.com und Construct Data Publisher. Zusätzlich kommt es immer wieder vor, dass Aussteller irreführende Anrufe oder Schreiben von vermeidlichen Partnerfirmen erhalten, die angeblich Teil unseres Teams sind und bei Hotelbuchungen, Logistikfragen oder Ähnlichem behilflich sein wollen. Die FWTM GmbH & Co. KG stellt ausdrücklich klar, dass sie in keinerlei Verbindung zu diesen Firmen steht. Wir distanzieren uns ausdrücklich von den Geschäftspraktiken dieser Unternehmen. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um nicht autorisierte Verlage, die sich durch kostenpflichtige Einträge in unterschiedlichen Verzeichnissen finanzieren. Häufig wird jedoch der Anschein erweckt, das Angebot sei kostenlos. Erst in den kleingedruckten Geschäftsbedingungen befindet sich die Höhe und Dauer der Zahlungsverpflichtung - was häufig zur bösen Überraschung wird.

Alle relevanten Informationen und Bestätigungen in Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme an der Internationalen Kulturbörse Freiburg (Bestätigungen Ihrer Standbuchungen, Rückfragen zu Ihrer Teilnahme oder mögliche Kontaktdaten unserer externen Dienstleister) erhalten Sie ausschließlich von unserem Team, wahlweise als telefonische Auskunft, auf Briefpapier der FWTM GmbH & Co. KG / Messe Freiburg, oder in der Regel per Mail mit dementsprechender Signatur. Einträge in die offiziellen Medien unserer Veranstaltungen sowie Änderungen hinsichtlich Ihres Katalogeintrags oder zugebuchten Serviceleistungen können Sie in der Aussteller Lounge selbst vornehmen. Die Zugangsdaten haben Sie bei Ihrer Standbuchung und Registrierung erhalten.

27. Sonstige Bestimmungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die FWTM. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ergänzend gelten die Technischen Richtlinien für das Messegelände München. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Freiburg i. Br. Der Aussteller kann daneben – nach Wahl der FWTM – auch an seinem Sitz verklagt werden. Sollten die Teilnahmebedingungen oder die Technischen Richtlinien teilweise rechtswirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Alle zuvor genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Mehrwertsteuer.

28. Durchführung und rechtlicher Träger

Leitung, Aufbau, Durchführung und rechtlicher Träger der Ausstellung: Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG

Messe Freiburg
Europaplatz 1
79108 Freiburg i. Br.
Telefon +49 (0)761 / 3881-02
Telefax +49 (0)761 / 3881-3006
info@messe.freiburg.de
www.messe.freiburg.de

Im Namen und für Rechnung der Messe Freiburg Objektträger GmbH & Co. KG, Rathausgasse 33, 79098 Freiburg.

Ansprechpartnerin für Messestandanfragen:

Frau Fiona Wieber
+49 (0)761 3881-3521
fiona.wieber@fwtm.de
www.kulturboerse-freiburg.de

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die, für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der AUMA-Aussteller-Beitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rück-erstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.